

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1895 und 1896.

Monate.	1895.	1896.	1896.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,630,257. 56	2,993,352. 93	363,095. 37	—
Februar . . .	2,858,713. 88	3,434,390. 89	575,677. 01	—
März	3,700,520. 39	3,854,376. 99	153,856. 60	—
April	3,762,400. 43	3,827,146. 90	64,746. 47	—
Mai	3,860,385. 57	3,754,991. 32	—	105,394. 25
Juni	3,609,614. 05			
Juli	3,440,855. —			
August	3,482,201. 67			
September . . .	3,567,271. 75			
Oktober	4,116,422. 97			
November . . .	3,656,014. 09			
Dezember . . .	4,595,068. 58			
Total	43,279,725. 94	—	—	—
Auf Ende Mai	16,812,277. 83	17,864,259. 03	1,051,981. 20	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1896.	1895.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende April .	1090	1349	— 259
Mai	322	447	— 125
Januar bis Ende Mai . .	1412	1796	— 384

Bern, den 9. Juni 1896.

(B.-Bl. 1896, III, 87.)

Eidg. Auswanderungsbureau.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 18. Mai 1896 ersucht der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft **Apples-l'Isle** um die Bewilligung zur Verpfändung im **I. Rang** der circa 10,200 km. langen Eisenbahnlinie von Apples nach l'Isle, samt Betriebsmaterial und Zubehörden, für einen Betrag von **Fr. 400,000** zum Zwecke der Sicherstellung eines auf die Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwendenden Anleihens im gleichen Betrage.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **13. Juni 1896** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 29. Mai 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₂]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nötigen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollierung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche für Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 1. Juni 1896.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1896
Date	
Data	
Seite	551-553
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.